

Allgemeine Geschäftsbedingungen regionaler Datenserver zhgeo

I. Angebote und Geltungsbereich der AGB

1. Das Datenportal amtliche Vermessung Kanton Zürich wird als Gemeinschaftsprojekt von den drei beteiligten Partnern (ARV, kommunale Vermessungsämter, IGK ZH-SH) betrieben und bezieht AV Daten von regionalen Datenservern und einem Server des ARV.
2. Die Zürcher Geometer Gossweiler Ingenieure AG, Ernst Winkler + Partner AG und Osterwalder, Lehmann - Ingenieure und Geometer AG (zhgeo) betreiben den privatwirtschaftlichen regionalen Datenserver zhgeo, der mit dem ARV-Server kommunizieren kann. Der zhgeo-Server wird allen anderen Nachführungsgeometern (Nachfolgend Kunden genannt) nach dem Motto "Von Geometern für Geometer" kostengünstig zur Verfügung gestellt. Die Angebote der zhgeo sind im Beiblatt "Dienstleistungen regionaler Datenserver zhgeo" beschrieben.
3. Dem Kunden steht pro Nachführungsstelle ein Benutzer zur Verfügung.
4. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen der zhgeo.
5. Kunden, die eine Dienstleistung der zhgeo in Anspruch nehmen, anerkennen damit diese AGB, sofern sie nicht ausdrücklich mitteilen, dass sie andere Regelungen wünschen.
6. Regelungen und Bedingungen, die von diesen AGB abweichen, werden zwischen der zhgeo und den betreffenden Kunden schriftlich vereinbart.

II. Vertragsabschluss

1. Die Kunden teilen der zhgeo per Mail mit, welche Dienstleistungen sie wünschen.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn die zhgeo den Kunden ihre Bestellung per Mail bestätigt.

III. Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag für das Basismodul und das Zusatzmodul wird auf ein Jahr abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann von beiden Parteien bis zu 30 Tagen vor Ablauf per Mail oder Brief gekündigt werden.
3. Wird der Vertrag vor Ablauf nicht gekündigt, läuft er automatisch ein weiteres Jahr und kann wiederum bis 30 Tage vor Ablauf gekündigt werden.
4. Ändert die zhgeo ihre Angebote und Preise, wird sie dies den Kunden rechtzeitig mitteilen. Der Vertrag läuft zu den alten Bedingungen und Preisen bis zum Ende der nächsten Kündigungsfrist weiter. Erfolgt keine Kündigung, wird der Vertrag zu den neuen Bedingungen und Preisen des Angebotes weitergeführt, das dem bisherigen am meisten entspricht.
5. Sollte die zhgeo den Service einstellen, verpflichtet sie sich, dies den Kunden so früh wie möglich mitzuteilen. Dann haben die Kunden das Recht, sofort den Vertrag aufzulösen.



IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der zhgeo-Dienstleistungen sind im Beiblatt "Dienstleistungen regionaler Datenserver zhgeo" geregelt. Die zhgeo behält sich vor, die Preise nach den Bestimmungen von Ziffer III.4. der AGB zu ändern.
2. Es wird im Voraus für ein Jahr Rechnung gestellt.
3. Wird der Vertrag nicht gekündigt, stellt die zhgeo 30 Tage vor Ablauf der Vertragsdauer Rechnung. Diese ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
4. Befindet sich ein Kunde in Zahlungsverzug, stellt ihm die zhgeo zunächst per Mail eine Mahnung zu. Bezahlte der Kunde nicht innerhalb von zehn Tagen, behält sich die zhgeo vor, die Dienstleistung zu sperren bis die Zahlung eintrifft. Dauert das länger als weitere zehn Tage, wird die zhgeo den Vertrag fristlos auflösen.
5. Falls ein Kunde während der Vertragsdauer weitere Dienstleistungsangebote in Form von Zusatzmodulen in Anspruch nimmt, wird ihm vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an der Preis der Angebote berechnet, und zwar pro rata temporis für die restliche Vertragsdauer. Erfolgt keine Kündigung, wird der Vertrag für die neuen Dienstleistungen fortgesetzt.
6. Stellt die zhgeo den Service ein, verpflichtet sie sich, die vorausbezahlten Beträge pro rata temporis zurückzuerstatten.

V. Gewährleistung und Verpflichtungen von zhgeo

1. Die zhgeo hat das Ziel, seine Dienstleistungen soweit möglich an 7 Tagen der Woche und 24 Stunden im Tag störungsfrei und ohne Unterbrechungen zu erbringen.
2. Die zhgeo verpflichtet sich, zur Sicherheit der eigenen Systeme und der Dienstleistung die wirtschaftlich zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen auf dem aktuellen technischen Stand zu treffen.
3. Die zhgeo verpflichtet sich, Wartungsarbeiten, Ausbau der Dienstleistungen, Einführung neuer Hard- und Software zwischen 22.00 und 6.00 zu erledigen. Sie informiert die Kunden über vor-ausschbare Betriebsunterbrüche.
4. Bei nicht vorhersehbaren Betriebsunterbrüchen informiert die zhgeo seine Kunden so rasch wie möglich. Sie verpflichtet sich, die Störung im Rahmen ihrer Möglichkeiten so bald wie möglich zu beheben.
5. Die zhgeo verpflichtet sich, Informationen und Daten der Kunden nicht an Dritte zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, sowie für sich zu nutzen.

VI. Haftung

1. Die zhgeo beschränkt ihre Haftung auf Schäden, die auf vorsätzliche Vertragsverletzungen oder grobe und mittlere Fahrlässigkeit der beteiligten Ingenieurbüros oder seiner Mitarbeitenden zurückzuführen sind. Entstehen solche, sollten die Kunden Mängel und Störungen der zhgeo unverzüglich mitteilen.
2. Die zhgeo haftet nicht für Mängel und Störungen, die sie nicht zu vertreten hat, vor allem nicht für Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle von Drittunternehmen, mit denen sie zusammenarbeitet oder von denen sie abhängig ist.

3. Weiter haftet die zhgeo nicht für höhere Gewalt, unsachgemässes Vorgehen und Missachtung der Risiken seitens des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel des Kunden oder Dritter, extreme Umgebungseinflüsse, Eingriffe des Kunden oder Störungen durch Dritte (Viren, Würmer etc.) die trotz der notwendigen aktuellen Sicherheitsvorkehrungen passieren.
4. Die zhgeo übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Kunden durch falsche oder unvollständige auf den zhgeo-Datenserver hochgeladene Daten entstehen und von Datenbezugern geltend gemacht werden.

VII. Support

1. Der technische Support der zhgeo unterstützt die Kunden bei technischen Fragen. Fragen während der Dauer des Vertrags können die Kunden per Mail stellen. Die Kunden können auch den telefonischen Support in Anspruch nehmen. Die Kostenfolgen sind im Beiblatt "Dienstleistungen regionaler Datenserver zhgeo" geregelt.

VIII. Verpflichtung des Kunden

1. Die Kunden sind selber verantwortlich, die nötigen INTERLIS-Files der amtlichen Vermessung Kanton Zürich zu erstellen und diese in den vom ARV geforderten Datenmodellen und Zeitintervallen termingerecht auf den zhgeo-Datenserver hoch zu laden.
2. Es ist grundsätzlich Sache der Kunden, Sicherungskopien von ihren Daten zu erstellen. Die zhgeo sichert zusätzlich regelmässig die auf dem zhgeo-Datenserver vorhandenen Daten. Die Sicherung stellt ein Abbild zu einem gewissen Zeitpunkt dar.
3. Der Kunde überlässt der zhgeo alle für die vertragsgemässen Dienstleistungen erforderlichen Angaben. Die Kunden teilen der zhgeo allfällige Adressänderungen und sonstige notwendige Informationen unverzüglich mit.
4. Es ist grundsätzlich untersagt, irgendwelche von der zhgeo bezogene Leistungen an Dritte unterzuvermieten.
5. Die Kunden haften der zhgeo gegenüber für sämtliche Schäden, die auf die Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

IX. Sicherheit

1. Die zhgeo verpflichtet sich, in Systemen, Programmen etc., die ihr gehören und auf die sie Einfluss hat, für Sicherheit nach aktuellem technischen Stand zu sorgen.
2. Die Kunden haben für die Sicherheit der Systeme, Programme und Daten zu sorgen, die sich in ihrem Einflussbereich befinden. Die Kunden sollten in eigenem Interesse Benutzernamen und Passwörter gegenüber Dritten geheim halten, wenn nötig Passwörter in regelmässigen Abständen ändern und so gestalten, dass man sie nicht leicht ermitteln kann.
3. Die zhgeo verpflichtet sich, die Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit in ihrem Einflussbereich zu beachten und umzusetzen. Das gilt auch für die Angestellten der in der zhgeo beteiligten Ingenieurbüros.



X. Urheberrecht

1. Benützt die zhgeo Software von Dritten, verbleibt diesen sämtliche Rechte daran, ausser wenn zwischen dem Dritten, der zhgeo und/oder dem Kunden eine anderweitige Vereinbarung besteht.

XI. Geheimhaltung

1. Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln.
2. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.
3. Beide Parteien verpflichten Angestellte, Berater oder sonstige Drittpersonen, die Einblick in das Know-how und/oder nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen des Vertragspartners erhalten, zu ebenso strenger Geheimhaltung.
4. Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die andere Partei Schadenersatz verlangen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Auf diesen Vertrag wird Schweizer Recht, namentlich die Bestimmungen des OR, angewendet.
2. Die Parteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.
3. Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die unregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahe kommt.
4. Gerichtsstand ist Dübendorf.